



Beistandschaft 2020

**Frühe Hilfen Beistandschaft?
Zielorientierung und Praxisentwicklung in der Beistandschaft**

Konzept zur
**Beratung
junger Volljähriger**



1. Einleitung

a. rechtliche Grundlagen

Die Aufgaben der Beistandschaft werden in Nordrhein-Westfalen ausschließlich über die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wahrgenommen (§ 1712 ff. BGB und § 18, §§ 52a ff. SGB VIII). Zu den Aufgaben gehören die Feststellung von Vaterschaften und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder.

Einen weiteren Wirkungsbereich der Beistandschaft gem. § 1712 ff BGB i.V.m. § 18 Abs. 4 stellt die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dar.

b. Rahmenbedingungen

Der Kreis Borken gliedert sich in 17 Städte und Gemeinden. Davon ist der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zuständig für die 13 Städte und Gemeinden, die über kein eigenes Jugendamt verfügen. Der Bereich Beistandschaften/Unterhaltsvorschuss/Vormundschaften ist eine Abteilung im Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken. In dem Bereich der Beistandschaften sind insgesamt 5 Fachkräfte auf 4 Vollzeitstellen tätig.

Der Fachbereich befindet sich im 2. Obergeschoss des Kreishauses Borken, und wird von vielen Personen aufgesucht, die Ihre Angelegenheit persönlich regeln wollen. Die gute Erreichbarkeit und ein barrierefreier Zugang der Diensträume - auch für Schwangere oder für Personen mit Kinderwagen oder Behinderung - sind im Kreishaus gegeben.

Die Zuständigkeit der Beistandschaften ist nach den Wohnorten der Kinder aufgeteilt. In Jour-Fix-Runden findet regelmäßig ein Austausch über rechtliche Änderungen, Urteile, Fortbildungen und auch Einzelfälle statt, um eine einheitliche Bearbeitung der Beistandschaften zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den bestehenden Beistandschaften werden auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die sog. „kleinen Beistandschaften“ angeboten und dokumentiert.

2. Ausgangssituation (IST)

Die bestehenden Fälle – Beistandschaften und Beratungsfälle – wurden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aufgabengebietes Beistandschaft (im Rahmen des Projektes) ausgewertet. Erkennbar war, dass die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung junger Volljähriger zu Fragen des Unterhaltes überwiegend bei den Eltern bzw. jungen Volljährigen bekannt ist, die bisher durch das Jugendamt des Kreises Borken im Rahmen einer Beistandschaft gem. § 1712 ff BGB betreut werden bzw. ein Beratungsangebot für die minderjährigen Kinder in Anspruch genommen haben. Damit wird der gesetzliche Auftrag des Jugendamtes aus § 18 Abs. 4 SGB VIII für junge Volljährige bisher noch nicht in breiterem Umfang umgesetzt.

2. Zielgruppe

Junge Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Borken sollen nun gezielt auf das Angebot der Volljährigenberatung aufmerksam gemacht werden. Bislang wird ca. 4 bis 6 Wochen vor Beendigung einer Beistandschaft wg. Volljährigkeit auf die rechtliche Situation bei schulischer oder beruflicher Ausbildung hingewiesen sowie auf die Möglichkeit, sich auch bis zum 21. Lebensjahr beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zu Fragen des eigenen Unterhaltes weiter beraten zu lassen.

Die jungen Menschen, die im Rahmen einer nun beendeten Beistandschaft mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche begleitet wurden, werden gezielt auf das Angebot der Volljährigenberatung hingewiesen. In dem zu erstellenden Schlussbericht wird bereits auf die rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen.

Die NRW-Landesjugendämtern haben zusammen mit 6 Jugendämtern – je drei Standorte aus Westfalen-Lippe und dem Rheinland - im Dezember 2013 das Praxisentwicklungsprojekt „Beistandschaft 2020 – Frühe Hilfen Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung in der Beistandschaft“ gestartet, um das Aufgabengebiet der Beistandschaft im Sinne einer „guten Praxis“ weiter zu entwickeln. Dabei geht es vor allem um die Betrachtung der „Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität“. Parallel hierzu wird ein wissenschaftliches Forschungsprojekt strukturelle Bedingungen der Aufgabenwahrnehmung untersuchen.

Das Kreisjugendamt Borken nimmt als ein Standort für den Bereich Westfalen-Lippe an dem Projekt teil. Als Ziel hat sich der Fachbereich Jugend und Familie dabei gesetzt, diejenigen jungen Volljährigen mit einem Beratungsangebot zu erreichen, die bisher diese Dienstleistung nicht in Anspruch genommen haben und auch keine Kenntnis von ihr haben.

Bisher beschränkt sich die Beratungstätigkeit fast ausschließlich auf junge Volljährige aus den Beistandschaften sowie „ausweglose“ Fälle, die von einem Rechtsanwalt an das Jugendamt verwiesen wurden. Grund hierfür könnte u.a. sein, dass diese Leistung bisher kaum Berücksichtigung bei der Öffentlichkeitsarbeit gefunden hat.

Die Informationen über die Tätigkeiten im Rahmen einer Beistandschaft richten sich bis jetzt überwiegend an den Personenkreis, die nach einer Trennung Unterhalt für minderjährige Kinder benötigen und berechnen lassen wollen. So werden die erstellten Flyer überwiegend an Stellen und Personen weitergegeben, die mit Neugeborenen und jüngeren minderjährigen Kindern zu tun haben (z.B. Hebammen, Kinderarztpraxen, Frauenärzte, Kindertagesstätten etc.).

Um auch junge Menschen außerhalb dieses Personenkreises zu erreichen, sollen weitere Institutionen als mögliche Schnittstellen für die Beratungstätigkeit gewonnen werden. So könnte z.B. in Schulen oder Berufsberatungsstellen etc. auf das Beratungsangebot des Kreisjugendamtes Borken hingewiesen werden.

Der Zielgruppe der jungen Erwachsenen ist durch die Jugendhilfe Aufmerksamkeit zu widmen. So werden Hilfen für die Zielgruppe im Maßnahmenprogramm 2014 besonders berücksichtigt. Die Sicherung von Unterhaltsleistungen durch weitere

Beratungs- und Unterstützungsangebote ist für die sensible Phase des Übergangs und vor allem für die schulischen und beruflichen Zielsetzungen junger Erwachsener mit entscheidend.

Zu beachten ist allerdings bei den Angeboten des Kreisjugendamtes Borken, dass diese auch junge Volljährige erreichen, die nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fallen. Den weiteren 4 Jugendämtern im Kreis Borken, die z.B. aufgrund anderer Strukturen und Ressourcen das Angebot nicht so offensiv anbieten können, muss daher das Konzept zur Beratung junger Volljähriger ebenfalls vorgestellt werden.

Durch die Vernetzung der Beratungstätigkeit mit weiteren Institutionen, die sich überwiegend um die wirtschaftlichen Interessen und Ausbildungsbelange junger Volljähriger kümmern, sollen diejenigen erreicht werden, die diese Dienstleistung bisher nicht kennen und keine Möglichkeit sehen, ihre Ansprüche zu ermitteln und geltend zu machen.

Schriftlich kontaktiert wurden daher nachfolgend benannte Institutionen:

BAföG-Stelle im Kreishaus Borken

27 Schulen im Kreis Borken

- Gesamtschulen
- Gymnasien
- Berufskollegs
- Landwirtschaftsschule

Berufsorientierungszentren / Berufsberater

- Bildungskreis Borken
- BBS
- Kreishandwerkerschaft Borken
- Jugendberufshilfe Gronau
- Berufsinformationszentrum (BIZ)
- Jugendberufshilfe DRK
- Allg. Sozialberatung der Diakonie

30 Schulsozialarbeiter

Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjugendamtes Borken

Erziehungsberatungsstellen

- Die Jugendhilfeplanerin des Kreisjugendamtes Borken hat das Projekt in der AG III Sitzung am 04.09.2014 vorgestellt. Teilnehmende sind Träger, die im Kreis Borken Hilfen für junge Menschen und Familien in Belastungs-, Krisen- und Notsituationen anbieten. Die Projekt-Koordinatorin soll für die nächste Sitzung im Februar 2015 eingeladen werden, um dann nochmals über die Tätigkeit des Beistandes zu berichten und aktuelle Informationsmaterialien vorzustellen.

Amtsgerichte im Kreis Borken

- Rechtspfleger / Beratungshilfe

30 Jugendhäuser im Kreis Borken

Arbeitsagentur Abt. Berufsausbildungsbeihilfe

Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamt Borken

Alle Institutionen haben grundsätzlich Interesse bekundet, anhand von Flyern und Broschüren über das Angebot des Fachbereiches Jugend und Familie informiert zu werden und dieses Beratungsangebot an deren Klienten weiterzuleiten.

4. Ziele

Durch die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit speziell auf dem Gebiet der Beratung junger Volljähriger soll erreicht werden, mehr junge Menschen auf das Angebot des Kreisjugendamtes Borken aufmerksam zu machen.

Hierzu sind die bisher vorliegenden Flyer zu überarbeiten und neue Flyer zu erstellen. Der bisherige Beratungsflyer soll weiterentwickelt werden, vorhandene Informationsblätter, die den Volljährigen bei Beendigung der Beistandschaft mit dem Schlussbericht übersandt werden, sollen überarbeitet werden. Gleichzeitig sollen beide Elternteile bei Beendigung der Beistandschaft den Flyer übersandt bekommen. In diesem muss aber darauf hingewiesen werden, dass eine Berechnung der Unterhaltsansprüche nur bei freiwilliger Beteiligung beider Elternteile möglich ist.

Die Internetseite der Beistände soll überarbeitet und ansprechender und moderner gestaltet werden.

Die Form und Verständlichkeit des Anschreibens an den jungen Volljährigen soll überarbeitet und entbürokratisiert werden.

Mit den genannten Schnittstellen soll zukünftig kooperiert werden. Ziel der Kooperation ist es u. a., dass diese Stellen entsprechendes Infomaterial vorhalten und in Beratungssituationen über das Angebot des Kreisjugendamtes informiert sind, damit im Bedarfsfall die Jugendlichen zwecks Volljährigenberatung an das Kreisjugendamt vermittelt werden können.

Die erstellten Informationsmaterialien müssen regelmäßig an die aktuelle Rechtslage angepasst werden und an die Kooperationspartner versandt werden. Hierzu könnte z.B. jährlich im Rahmen eines Rundschreibens auf Änderungen hingewiesen werden.

Gleiches gilt für den Internetauftritt.

Im Rahmen der Beistandschaft sind einheitlich mind. zwei Monate vor Erreichen der Volljährigkeit die jungen Erwachsenen auf das Beratungsangebot sowie die rechtliche Unterhaltssituation hinzuweisen.

Die Beratung soll vornehmlich in persönlichen Gesprächen im Kreishaus Borken stattfinden. Hierzu kann vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden. Beim Kreis Borken handelt es sich um einen sog. Flächenkreis, so dass hierfür teilweise weite Fahrtwege in Kauf genommen werden müssen. Sofern nicht direkt bei dem Gesprächstermin ein Ergebnis berechnet bzw. mitgeteilt werden kann, soll dies zumindest zeitnah in einem weiteren persönlichen Termin oder nach Vereinbarung in schriftlicher Form erfolgen.

Die ausführliche Beratung des jungen Volljährigen erfolgt unter Berücksichtigung auf die Besonderheiten des Einzelfalles um evtl. Erwartungshaltungen in einen realen Kontext zu leiten.

An geeigneter Stelle, z.B. bei der Vereinbarung eines Gesprächstermines o.ä., muss daher darauf hingewiesen werden, dass eine Ermittlung des Unterhaltsanspruches durch das Kreisjugendamt nur dann möglich ist, wenn beide Elternteile freiwillig Auskunft über ihre wirtschaftlichen Situationen erteilen.

5. Leistungen / Angebote / Aufgaben

Die jungen Menschen, deren Unterhaltsansprüche seit längerer Zeit bzw. seit der Geburt im Rahmen einer Beistandschaft geltend gemacht werden, verfügen meist schon über den betreuenden Elternteil über Informationen, an welcher Stelle sie nach Eintritt der Volljährigkeit zu Unterhaltsfragen beraten werden können. In vielen Fällen ergreifen die betreuenden Elternteile die Initiative und vereinbaren ein Beratungsgespräch mit dem jungen Volljährigen bei dem zuständigen Beistand. So besteht in einem persönlichen Gespräch die Gelegenheit, den jungen Erwachsenen persönlich kennen zu lernen und ein positives Bild vom Jugendamt zu transportieren. Dadurch kann eine mögliche Hemmschwelle bei jungen Menschen, sich mit Beratungswünschen an ein Jugendamt zu wenden, genommen werden.

Neben der zuvor beschriebenen Personengruppe stehen die jungen Volljährigen, die bisher keinen Kontakt zum Jugendamt hatten.

Dabei ist weiter zu unterscheiden zwischen Personen, die sich bereits mit einem Beratungswunsch an einen Rechtsanwalt gewandt haben. In den Fällen, in denen die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen keine ausreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, werden diese jungen Volljährigen bisher häufig an das Jugendamt verwiesen.

Auch hier ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass eine Berechnung der Unterhaltsansprüche auf Antrag des jungen Volljährigen nur dann möglich ist, wenn beide Elternteile freiwillig Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse erteilen. Andernfalls ist der junge Erwachsene gehalten, diese Auskünfte sowie die Unterhaltszahlungen auf gerichtlichem Weg geltend zu machen. Allerdings könnte auch in diesen Fällen eine Unterstützung gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII durch das Jugendamt erfolgen.

Einen weiteren Personenkreis stellen die jungen Volljährigen da, die überhaupt keine Kenntnis darüber haben, evtl. einen Unterhaltsanspruch ihren Eltern gegenüber zu haben und wie dieser geltend zu machen ist. Dieser Personenkreis hat bisher häufig

keine Berührungspunkte mit dem Jugendamt gehabt und ist daher über die dort wahrgenommenen Angebote und Aufgaben nicht informiert.

Durch die gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kooperation mit anderen Institutionen ist zu erwarten, dass die zuletzt genannte Gruppe der jungen Volljährigen erreicht wird und Beratungsangebote ermöglicht werden.

Die Kontaktaufnahme mit den vorgenannten Institutionen hat gezeigt, dass alle Adressaten Interesse an der Beratungstätigkeit des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken haben. Es ist dabei deutlich geworden, dass auch viele der Behörden und Institutionen bisher keine Kenntnisse über das vorgehaltene Angebot des Kreisjugendamtes Borken hatten. Durch die Weiterleitung von speziellen Flyern sowie telefonische Erläuterungen können diese Informationen weitergegeben werden um so die Bekanntheit der Beistandschaft insgesamt zu fördern.

Der Internetauftritt des Kreises Borken ist für dieses Ziel für den Bereich Beistandschaften ebenfalls zu überarbeiten. Besonders junge Menschen verfügen über entsprechende Medienkompetenzen, um Informationen aus dem Internet zu beziehen. Hier muss der Internetauftritt attraktiver und ansprechender gestaltet werden um so auch die betreffenden Personengruppen zu erreichen. Unterstützen könnte hierbei u.a. der Internetbeauftragte des Kreises Borken sowie die Pressestelle des Kreises Borken.

Die Beratung und Unterstützung ist eine rechtlich fundierte Aufgabe des Beistandes die auf Antrag des jungen Volljährigen vorgenommen wird. Der Antrag ist bei dem Beistand zu erhalten und kann auch telefonisch angefordert werden bzw. bei dem vereinbarten Beratungsgespräch aufgenommen werden.

6. Rahmenbedingungen / Voraussetzungen

Im Jahr 2011 hat in der Fachabteilung Beistandschaft des Kreisjugendamtes Borken eine Geschäftsprozessoptimierung stattgefunden. Im Rahmen dieses Prozesses wurde das Stellenangebot um 0,5 Stellen auf insgesamt 4 Vollzeitstellen aufgestockt. Die Stellen werden mit 3 Vollzeit- und zwei Teilzeitkräften besetzt.

Drei der insgesamt fünf Beistände verfügen jeweils über ein Einzelbüro mit separatem Besuchertisch für eine passende Beratungssituation. Die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter teilen sich ein Büro. Auch dort ist ein Besuchertisch integriert.

Derzeit werden je Vollzeitstelle ca. 250 Fälle bearbeitet (ohne Beurkundungen).

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verfügen alle über eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst. Ein Grundlagenseminar zum Unterhaltsrecht hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter besucht.

Fachseminare zu spezielleren Themen (Unterhaltsberechnung bei Selbständigen, im Insolvenzverfahren, für Volljährige, Mehr- und Sonderbedarf etc.) besuchen nicht

immer alle Beistände. Erhaltene Unterlagen werden aber in den Jour-Fix-Runden besprochen und weitergegeben.

Grundsätzlich sieht der Etat für Fort- und Weiterbildung den Besuch von weiteren Seminaren vor. Diese stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Bedarf und Interessen zur Verfügung.

Seminare zur Gesprächsführung werden angeboten.

Zur Bearbeitung und Dokumentation der Beistandschaften wurde im Jahr 2007 die Software „OK-Jug“ von der KommIT eingekauft. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über das entsprechende Modul auf dem Rechner, über das auch die Beurkundungen sowie die Textverarbeitung erfolgen und auch die Verbuchung der Unterhaltsbeträge.

Angebunden ist ferner das Unterhaltsberechnungsprogramm „UH-Lex“. So besteht die Möglichkeit, vorher ermittelt Einkommensbeträge sowie anrechenbare Belastungen etc. einzutragen und Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder, privilegierter und anderer Volljähriger, sowie ggfs. zu berücksichtigende Ehefrauen zu berechnen.

Auf das Programm kann auch außerhalb eines bestehenden Falles zugegriffen werden.

Kommentare, Fachzeitschriften und allgemeine Literatur zur Unterhaltsrecht stehen in gebundener Form zur Verfügung und sind für alle Beistände frei zugänglich.

Die Nutzung der Online-Bibliothek „Beck-online“ steht uneingeschränkt zur Verfügung. So hat jeder Beistand die Möglichkeit, schnell und unkompliziert aktuelle Rechtsprechung, Urteile und gesetzliche Änderungen abzurufen.

Zugriff auf aktuelle Rechtsprechung, ausreichende Fachkenntnis durch Fortbildungsmaßnahmen und Software zur Unterhaltsberechnung sind vorhanden und müssen derzeit nicht weiter angeschafft bzw. aktualisiert werden. Die geplante Qualitätsentwicklung hat damit aktuell keine haushaltswirksamen Auswirkungen.

Derzeit ist nicht absehbar, wie stark das Angebot der Beratung junger Volljähriger angenommen wird und ob dadurch weitere Ressourcen benötigt oder angeschafft werden müssen. Der Sachstand ist daher im Januar 2016 zu überprüfen.

7. Dokumentation

Die Textdokumente sind bei der Bearbeitungssoftware „OK-Jug“ angebunden. Unter dem Feld „Textverarbeitung“ können bisher insgesamt 51 Dokumente aufgerufen werden, die bei Bedarf individuell veränderbar sind. Die Gesamtübersicht ist als Anlage 1 dem Konzept beigefügt.

Darüber hinaus formuliert jeder Sachbearbeiter Anschreiben an die Beteiligten selber. Die Schreiben können in „Word“ unter der jeweiligen Sachbearbeiter-Kennung abgespeichert werden und bei Bedarf weitergeleitet oder verändert werden.

Der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken hat im Jahr 2007 das Programm „OK-Jug“ erworben. Die Anwendung wurde zunächst für die Bereiche Beistandschaften und Kindergartenbeiträge eingesetzt. Nach und nach wurden die Unterhaltsvorschusskasse, die Wirtschaftliche Jugendhilfe und der Allgemeine Soziale Dienst angebunden. Die einzelnen Module lassen allerdings keine Einsicht in die Bereiche der anderen Abteilungen zu. Durch eine Markierung ist lediglich zu erkennen, ob in den anderen Abteilungen ebenfalls der Fall bekannt ist bzw. bearbeitet wird.

Die Fälle (Kinder) erhalten jeweils ein Stamm-Aktenzeichen, das dann in allen Abteilungen identisch ist.

Die einzelnen Fälle sind über die genaue Bezeichnung (Beistandschaft nur Unterhalt, BS nur Vaterschaft, Beistandschaft, Beratung und Unterstützung) zu klassifizieren und auch gesondert auszuwerten. So werden die Fälle in unterschiedlichen Kategorien in der Statistik geführt.

Für die Fälle wird jeweils eine gesonderte Akte angelegt und in den Büros gelagert. Die Beratungs- und Unterstützungsfälle erhalten dabei einen andersfarbigen Reiter und werden zunächst für 1 Jahr geführt.

Ferner werden 2 x im Jahr (im März und November) die telefonischen Beratungskontakte statistisch ausgewertet. So kann ermittelt werden, welcher Beratungs- und Gesprächsbedarf über die angelegten Fälle hinaus aufzuwenden ist. Der Dokumentationsbogen ist dem Konzept als Anlage 2 beigefügt.

8. Qualitätssicherung /Evaluation

Ziel des Projektes ist es, Ende 2014 ein Konzept zur Beratung junger Volljähriger für das Kreisjugendamt Borken erstellt zu haben. Das Konzept wird nach den derzeitigen Überlegungen und den aktuellen Erfahrungen erstellt.

Es ist allerdings nicht absehbar, ob mit den geplanten Veränderungen das oben genannte Ziel, mehr junge Volljährige auf das Angebot des Kreisjugendamtes Borken hinzuweisen, in dem angestrebten Umfang erreicht wird. Dieses Ziel ist daher nach Ablauf eines Jahres auf die Effektivität zu überprüfen und ggfls. abzuändern oder durch andere Methoden oder neue Zugänge zur Zielgruppe auszuweiten.

Überprüfung der Ergebnisse erfolgt im Jahr 2016.